



FFC Ennepetal 09 e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.) Der am 31.05.2009 in Ennepetal gegründete Verein führt den Namen „Frauen-Fußball-Club Ennepetal 2009 e.V.“ -kurz- „FFC Ennepetal 09 e.V.“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Ennepetal.
- 3.) Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 4.) Die Vereinsfarben sind blau, rot und weiß.

§2 Zweck des Vereins

- 1.) Der Zweck des Vereins ist es, den Mädchen- und Frauenfußball sowie den Sport und die Jugendarbeit zu fördern. Er soll seinen Mitgliedern ermöglichen, Sport im Bereich des Amateur- und Jugendfußballs zu betreiben. Er dient der körperlichen, geistigen und charakterlichen Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4.) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen und Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- 5.) Der Verein verhält sich politisch neutral.

§3 Zugehörigkeit zu Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW). Mit der Verbandsmitgliedschaft erkennen der Verein und jedes seiner Mitglieder die jeweiligen Satzungen, Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Verbände, denen der FLVW angehört, an.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Vereinsatzung anerkennt.
- 2.) Mitglied kann als außerordentliches Mitglied jede andere gemeinnützige Organisation werden, die die Vereinssatzung anerkennt; dies gilt insbesondere für die auf dem Stadtgebiet der Stadt Ennepetal aktiven Fußballvereine.
- 3.) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.



Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Minderjährige gehören der Nachwuchsabteilung an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung.

- 4.) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Der Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zulässig.
- 3.) Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes Recht dem Verein gegenüber. Insbesondere wird kein Anspruch auf ein eventuelles Vereinsvermögen begründet.
- 4.) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Einräumung einer Möglichkeit der Anhörung, vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wegen:
 - a.) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Verstößen gegen die Satzung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b.) Nichtzahlung von Beiträgen trotz schriftlicher dritter Mahnung;
 - c.) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens;
 - d.) nachweislich vereinsschädigenden Verhaltens;
 - e.) Unehrenwürdiger oder strafbarer Handlungen oder, wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat.Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5.) Mitglieder, gegen die ein Ausschlussverfahren läuft, haben bis zur endgültigen Klärung/Entscheidung weder Rechte noch Pflichten (außer der Pflicht zur Beitragszahlung) dem Verein gegenüber.

§6 Massregelungen

- 1.) Anstatt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen belegen:
 - a.) Verwarnung
 - b.) Ermahnung
 - c.) Verweis mit oder ohne Auflagen
 - d.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
 - e.) Entziehung von VereinsämternMehrere der vorstehenden Massnahmen können nebeneinander getroffen werden.



- 2.) Der Bescheid über diese Massregelung/-en ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 3.) Entstehen dem Verein durch vereinsschädigendes Verhalten jeglicher Art Schädigungen finanzieller oder sachlicher Art - auch Verbandsstrafen -, so kann das Mitglied persönlich haftbar gemacht werden.

§7 Beiträge

- 1.) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge sowie außerordentliche Beiträge werden auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag muss mindestens der vom Landessportbund festgesetzten Höhe entsprechen.
- 2.) Der Beitrag des laufenden Kalenderjahres ist jeweils bis zum 31.03. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig und kann bei einer unterjährigen Kündigung nur nach Maßgabe des § 5 Ziffer 2 anteilig zurückgefordert werden. Entsprechendes gilt bei sonstiger Beendigung der Mitgliedschaft, wobei das Datum des Ausschlusses bzw. Todes maßgeblich ist.
- 3.) Stundung oder Erlass von Beiträgen sind beim Vorstand zu beantragen. Hierüber wird im Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.
- 4.) Die Beiträge werden ausschließlich in der Form des Bankeinzuges erhoben.

§8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- 2.) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- 3.) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist daher nicht übertragbar.
- 4.) Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 5.) Hinsichtlich der Jugendabteilung wird auf die Jugendordnung verwiesen.



§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung (§11)
- Vorstand (§ 12)
- Gesamtvorstand (§ 13)
- Abteilungsvorstände (§ 14)
- Mitarbeiterkreis (§ 15)
- Ältestenrat (§ 17)

§11 Mitgliederversammlung

- 1.) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt und zwar im ersten Kalendervierteljahr.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von einem Monat einzuberufen, wenn
 - a.) der Vorstand dies beschließt, oder
 - b.) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder öffentlich (Internetseite des Vereins, Westfälische Rundschau u. Westfalenpost, möglicherweise auch Aushang bei den auf dem Stadtgebiet der Stadt Ennepetal aktiven Fußballvereine). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a.) Bericht des Vorstandes
 - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c.) Entlastung des Kassierers und des Vorstandes
 - d.) Wahlen -soweit erforderlich-
 - e.) Bestätigung der Abteilungsvorstände - nach deren Neuwahl
 - f.) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge
 - g.) Festsetzung der Beiträge und der außerordentlichen Beiträge
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen.
- 7.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entschieden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen geltend als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.



- 8.) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- 10) Abstimmungen erfolgen per Handzeichen. Geheime Abstimmungen erfolgen nur dann, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
- 11) Die Mitgliederversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist jedoch, dass die Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden auf Antrag vorher festgestellt wird.

§12 Vorstand

- 1.) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a.) dem Vorsitzenden
 - b.) dem zweiten Vorsitzenden
 - c.) dem Kassierer.
- 2.) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder sind alleinvertretungsberechtigt, wobei im Innenverhältnis jedoch der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassierer nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden tätig wird. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB entscheidet insbesondere über die Zustimmung zu Verpflichtungen mit wesentlicher Bedeutung im Sinne der vorgenannten Paragraphen.
- 3.) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4.) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder zwei Vorstandsmitglieder diese aus besonderen Gründen beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 5.) Zu den festen Aufgaben des Vorstandes gehören:
 - a.) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung der Anregungen aus den Mitarbeiterkreisen, soweit die Interessen des Vereins berührt sind und die Angelegenheit nicht in den Abteilungen erledigt werden kann.
 - b.) Ablehnung von Aufnahmegesuchen
 - c.) Maßregelungen von Mitgliedern



- d.) Ausschluss von Mitgliedern
- e.) alle Geschäfte, die im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung im Interesse des Vereins liegen und im BGB genauer definiert sind.
- 6.) Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.
- 7.) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 8.) Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§13 Gesamtvorstand

- 1.) Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a.) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b.) den Abteilungsvorständen
 - c.) dem Ältestenrat
- 2.) Dem Gesamtvorstand kommen beratene Funktionen zu. Er soll vor Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung vom Vorstand einberufen werden.

§14 Abteilungsvorstände

- 1.) Abteilungsvorstände sind die leitenden Organe der jeweiligen Abteilungen des FFC Ennepetal 09 e.V. sofern sie im Rahmen von Mitgliederversammlungen der jeweiligen Abteilungen im Sinne dieser Satzung gewählt wurden.
- 2.) Die Abteilungsvorstände bestehen mindestens aus dem Abteilungsleiter und seinem Stellvertreter.
- 3.) Ihre Wahl ist seitens der Mitgliederversammlung des Vereins zu bestätigen.
- 4.) Der Abteilungsleiter ist gegenüber der Mitgliederversammlung und dem Vorstand verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- 5.) Beiträge sind an den Verein abzuführen.

§15 Mitarbeiterkreis

- 1.) Die Abteilungen können Mitarbeiterkreise bilden. Den Mitarbeiterkreisen obliegt insbesondere die Betreuung der aktiven Sportler.
- 2.) Zum Mitarbeiterkreis gehören in der Regel
 - a.) die verantwortlichen Übungsleiter



- b.) der beratende Spielausschuss
 - c.) die Vereinsvertreter in Fachgremien des Sports auf höherer Ebene
 - d.) die Schiedsrichter
- 3.) Die Abteilungsvorstände rufen die Mitarbeiterkreise nach Bedarf zusammen.

§16 Jugend des Vereins

- 1.) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig.
- 2.) Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 3.) Für die Jugendabteilung gelten neben den Bestimmungen dieser Satzung die speziellen Vorschriften der Jugendordnung. Der organisatorische Aufbau sowie die Aufgaben der Jugendabteilung sind dort geregelt.
- 4.) Die Regelungen der Satzung für den FFC Ennepetal 09 e.V. gehen denen in der Jugendordnung getroffenen Regelungen vor.

§17 Ältestenrat

- 1.) Der Verein kann einen Ältestenrat wählen. Der Ältestenrat setzt sich aus dem (den) Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern des FFC Ennepetal 09 e.V. zusammen.
- 2.) Die Mitglieder des Ältestenrates werden durch die Mitgliederversammlung in den Jahren zwischen den Vorstandswahlen gewählt.

§18 Protokollierung der Beschlüsse

- 1.) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Mitarbeiterkreise, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 2.) Das Protokoll muss mindestens alle Anträge, Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.

§19 Wahlen

- 1.) Die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungsleitungen, des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig; eine Wiederwahl der Kassenprüfer jedoch nur für eine weitere Wahlperiode.



- 2.) Hinsichtlich der Jugendabteilung wird auf die Jugendordnung verwiesen. Die nach der Jugendordnung gewählten, geborenen Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung in ihrem Amt bestätigt.

§20 Kassenprüfung

- 1.) Der Kassenabschluss eines jeden Geschäftsjahres ist seitens des Kassierers bis zum Ablauf des Monats Januar des Folgejahres zu erstellen und wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des Vorstandes.
- 2.) Den Kassenprüfern sowie dem Vorsitzenden oder einem durch diese beauftragtem Vorstandsmitglied ist während des Geschäftsjahres jederzeit Einblick in die Bücher und in sämtliche Belege zu gewähren.
- 3.) Alle Prüfungen haben die Kassenprüfer gemeinsam vorzunehmen.

§21 Ehrungen

- 1.) Für besondere Verdienste im Vereinsleben kann auf Beschluss des Gesamtvorstandes die Vereins-Ehrennadel in Silber nebst Urkunde verliehen werden. Vorschläge für die Verleihung der Ehrennadel kann jedes Mitglied an den Vorstand einreichen.
- 2.) Abs. 1 gilt sinngemäß für die Anerkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- 3.) Die bronzene Ehrennadel nebst Urkunde erhalten Mitglieder, die 10 Jahre dem Verein angehören. Die silberne Ehrennadel nebst Urkunde erhalten Mitglieder, die 20 Jahre dem Verein angehören. Die goldene Ehrennadel nebst Urkunde erhalten Mitglieder, die 30 Jahre dem Verein angehören.
- 4.) Die Auszeichnungen erfolgen im Rahmen der Mitgliederversammlung.

§22 Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2.) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zwecke von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.



- 3.) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4.) Die Versammlung muss zur Abwicklung der erforderlichen Geschäfte zwei Liquidatoren wählen.
- 5.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ennepetal, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwenden muss.

Ennepetal, 22. Januar 2019